

Montfortstraße 9
6900 Bregenz

Mag. Tino Ricker
T +43 5574 400 - 450
F +43 5574 400 - 600
tino.ricker@lk-vbg.at
vbg.lko.at

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
PrsG-160-1/LG-524
Römerstraße 15
6901 Bregenz
land@vorarlberg.at

Bregenz, 12. März 2019

Gesetz über eine Änderung des Straßengesetzes; Begutachtungsentwurf; Stellungnahme;

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Gesetzesentwurf zur Änderung des Straßengesetzes nimmt die Landwirtschaftskammer Vorarlberg Stellung wie folgt.

Die beabsichtigten Änderungen würden ohne sachliche Begründung zu einer weiteren Einschränkung des Eigentumsrechtes der Grundeigentümer führen. Den Eigentümern der Wege im ländlichen Raum, insbesondere auf den Alpen, würden einseitig die Verpflichtungen nach dem Straßengesetz aufgebürdet.

Außerdem hat das Urteil des Landesgericht Innsbruck vom 20. Februar 2019, 66 Cg 107/16m, zu einer massiven Verunsicherung der Alpbewirtschaftler geführt und Fragen aufgeworfen, die noch nicht geklärt sind. Die geplanten Änderungen setzen ein falsches Signal entgegen der politischen Linie des Landes Vorarlberg und der Bundesregierung.

In dieser sensiblen Situation, die vielen Wege im ländlichen Raum, insbesondere auf den Alpen, unter das straßenrechtliche Regime zu stellen, wird von uns entschieden abgelehnt.

Statt der Verschärfung des gesetzlichen Rahmens für die Grundeigentümer sollte in erster Linie auf Information und Aufklärung für die Freizeitnutzer gesetzt werden.

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1):

Es gibt keine sachliche Begründung, warum die vielen Wege im ländlichen Raum, insbesondere die Wege auf den Alpen, die vorwiegend für die Bewirtschaftung angelegt wurden, unter das höhere Schutzniveau des Straßengesetzes zu stellen. Den Grundeigentümern würden neue, zusätzliche Verpflichtungen auferlegt, die auf der anderen Seite aber für Organisationen, die einen Wanderweg erhalten, nicht gelten sollen (§ 7 Abs. 4 iVm § 33 Abs. 1). Es sind noch zu viele Fragen ungeklärt, insbesondere in Bezug auf das Spannungsverhältnis Bewirtschaftung und Freizeitnutzung.

Zu Z. 2,3. und 4 (§ 4):

Was bedeuten diese Verpflichtungen für den Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter? Muss er für jede (vorübergehende) Sperre des Weges – wegen Einschränkung des Gemeingebrauches – die Bewilligung der Behörde einholen? Wenn es sich um einen Wanderweg handelt, mit Parteistellung der Gemeinde bzw. Organisation? Dies ist in der Praxis nicht durchführbar und würde zu hohem unnötigem Bürokratismus führen.

Zu Z. 5 (§ 7 Abs. 4):

Für Wanderwege und für die Organisationen, die den Wanderweg erhalten, soll die Gefahrenbeseitigungspflicht inkl. Warnpflicht nicht gelten. Was gilt für die anderen Wege im ländlichen Raum, die auch von Wanderern benutzt werden?

Zu Z. 9 (§ 33 Abs. 2):

In Zukunft sollen die Gemeinde und Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, den Gemeingebrauch von Wanderwegen beschränken dürfen. Was bedeutet das in Hinsicht auf die Haftung, vor allem im Rahmen der Tierhaltung?

Zu Z. 10 (§ 33 Abs. 8):

Nach dieser Bestimmung können jede Gemeinde oder Organisation, die die Erhaltung des Wanderweges übernommen hat, Einsprüche gegen die Maßnahmen des Grundeigentümers bzw. Bewirtschafters, die dieser in Bezug auf den Weg vorgenommen hat, bei der Behörde einbringen und haben Parteistellung. Dies stellt eine massive Beschränkung des Grundeigentümers bzw. Bewirtschafters dar und wird in der Praxis für Probleme sorgen.

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf aus und verlangen, dass der Klärung und Regelung der Situation im ländlichen Raum, insbes. auf den Alpen, die Sensibilität und Zeit zugestanden werden, die notwendig und angemessen sind.

Derlei Eingriffe in die Rechte des Grundeigentümers, verbunden mit zusätzlichen Auswirkungen und bürokratischem Aufwand für die Bewirtschafter, lehnen wir entschieden ab.

Mit freundlichen Grüßen
für die **Landwirtschaftskammer Vorarlberg**

Josef Moosbrugger
Präsident

DI Stefan Simma
Direktor